

## **WINDPARK RH<sub>2</sub>-PTG**

### **ERRICHTUNG UND BETRIEB VON DREIZEHN WINDENERGIEANLAGEN VOM TYP ENERCON (WEA 1 BIS WEA 13) IM RAHMEN DES INNOVATIONS- UND ENERGIEINFRASTRUKTURVORHABENS RH<sub>2</sub>-PRIPSLEBEN/TÜTZPATZ/GÜLTZ (RH<sub>2</sub>-PTG)**

**Unterlage zur Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Stand: 29.10.2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Anlass.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Gesetzliche Grundlage .....</b>	<b>8</b>
<b>3. Begründung zur Erfüllung der Voraussetzungen der Ausnahme des Vorhabens .....</b>	<b>8</b>
<b>3.1. Ausnahmegründe .....</b>	<b>8</b>
<b>3.2. Fehlen zumutbarer Alternativen .....</b>	<b>13</b>
<b>4. Seeadlerspezifische Bewertung.....</b>	<b>16</b>

## 1. Anlass

Im Rahmen des Innovations- und Energieinfrastrukturvorhabens RH<sub>2</sub> Pripsleben/Tützpatz/Gültz (RH<sub>2</sub>-PTG) plant die Vorhabenträgerin die Errichtung und den Betrieb von 13 Windenergieanlagen (WEA) in einem durch ein Zielabweichungsverfahren bestätigten Plangebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Gültz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Die Errichtung und der Betrieb der 13 WEA stehen im Zusammenhang mit dem im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens geprüften und mit Zielabweichungsbescheid vom 22. März 2017 genehmigten Energieinfrastrukturvorhaben „RH<sub>2</sub>-Pripsleben/Tützpatz/Gültz zur Ausbildung des Lokalen Intelligenzen Netzknotens Neubrandenburg (LINK-NB) mit interkommunaler Beteiligung“ (RH<sub>2</sub>-PTG).

Während des laufenden Genehmigungsverfahrens wurde der zuständigen unteren Naturschutzbehörde die Neuansiedlung eines Seeadlerbrutpaars mit Bruterfolg im Umfeld des Planungsvorhabens in der Brutsaison 2020/2021 gemeldet. Folglich teilte der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in einer vorläufigen Stellungnahme vom 27.07.2021 mit, im Ausschlussbereich von 2 km um den Seeadlerhorst sei die Errichtung von WEA laut AAB-WEA (LUNG 2016) ausgeschlossen. Dies betreffe 8 der 13 geplanten Anlagen (Abb. 1), womit aus aktueller Sicht wichtige Teile des an das Zielabweichungsverfahren gekoppelten Projektzwecks (u.a. der Schwarzstartfähigkeit) nicht mehr gewährleistet wären.

Die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für das betreffende Seeadlerbrutpaar und damit das Auslösen des Verbotstatbestands der Tötung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann aus gutachtlicher Sicht nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Analyse der umgebenden Habitate, speziell die Suche nach konkretem Bezug des Brutpaars zu einem geeigneten Nahrungsgewässer, lässt keine eindeutige Schlussfolgerung der hauptsächlichen Flugrichtung zu (Abb. 2). Wie aus der Darstellung ersichtlich, befinden sich in dem artspezifischen Prüfradius von 6 km keine als primäre Nahrungshabitate geeignete Gewässer (>5 ha laut AAB-WEA), sodass in diesem Fall von einem atypischen Brutrevier ausgegangen wird. Auf eine für den Seeadler sehr umfangreiche Raumnutzungsanalyse wurde folglich verzichtet, da die Widerlegbarkeit der Regelvermutung des erhöhten Kollisionsrisikos (vgl. hierzu auch UMK 2020<sup>1</sup>) auf Grund der dargestellten Situation als unwahrscheinlich angesehen wird.

---

<sup>1</sup>Umweltministerkonferenz (2020): Umweltministerkonferenz am 11. Dezember 2020, Standardisierter Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen.



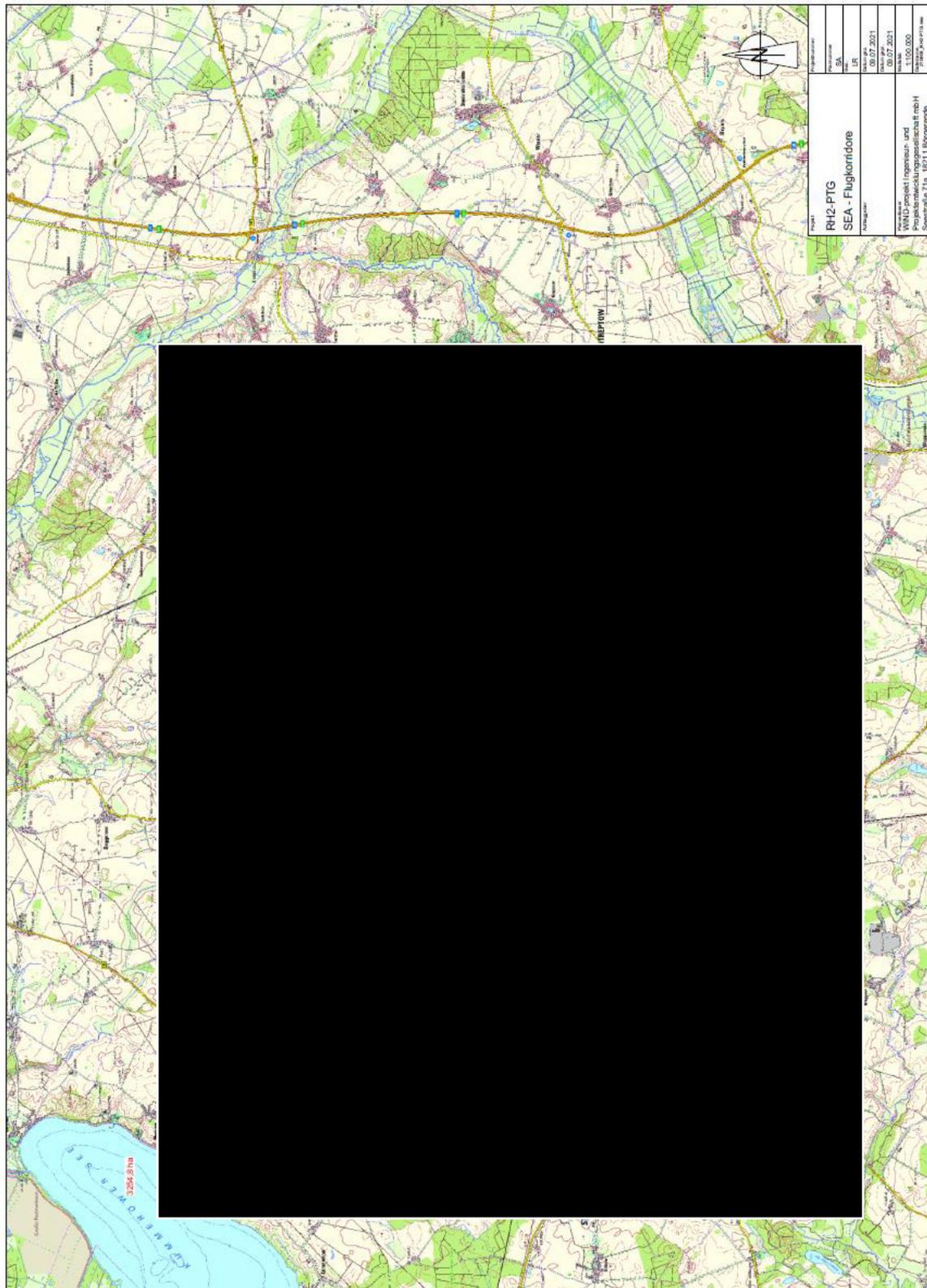


Abbildung 2: Mögliche Flugkorridore (1 km Breite) zu größeren Nahrungsgewässern in der Umgebung des Seeadlerhorstes (atypische Situation). Karte (unmaßstäbl.): WIND-projekt 2021.

In Anbetracht des möglichen, zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikts und in Ermangelung bzw. projektspezifisch bedingter Nichtanwendbarkeit von aktuell in MV anerkannten Vermeidungsmaßnahmen bleibt zum jetzigen Zeitpunkt nach Anwendung des Prüfschemas (Abb. 3) die Option der artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, um eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herzustellen. Formal ist diese Ausnahme nicht von der Antragstellerin zu beantragen, sondern von der zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen. Da der in Mecklenburg-Vorpommern anzuwendende, mittlerweile über fünf Jahre alte Leitfaden zur artenschutzrechtlichen Beurteilung von Windenergievorhaben (AAB-WEA Teil Vögel, LUNG 2016) keine Lösungsansätze in derartigen Fällen, sondern nur allgemeine Ausführungen enthält, soll dieses Dokument unter Zuhilfenahme aktueller Leitfäden (UMK 2020; Schleswig-Holstein 2021; Hessen 2021; Sachsen 2020) als Zuarbeit seitens der Antragstellerin, besonders in Hinblick auf die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dienen. Die jeweils länderspezifischen Ausarbeitungen orientieren sich dabei an Bundes- und EU-Recht sowie aktueller Rechtsprechung und sind unter Hinzunahme der regional spezifischen Parameter (Populationsentwicklungen, Erhaltungszustände, landesspezifische Verantwortung etc.) auch in hiesigen Genehmigungsverfahren grundsätzlich anwendbar.

Im Vorfeld fanden bereits Beratungsgespräche zwischen der Antragstellerin, der zuständigen Genehmigungsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dem LUNG, sowie dem NABU Mecklenburg-Vorpommern statt. Übereinkommend lässt sich festhalten, dass die Option zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Ausnahme mit überobligatorischen Maßnahmen zugunsten des Seeadlers flankiert werden soll, deren konkrete Ausgestaltung allerdings nicht einem Vorhabenträger alleine aufgebürdet werden kann, sondern eines abgestimmten und durchdachten Konzeptes auf Landesebene insbesondere unter Heranziehung der europäischen Vogelschutzgebiete (hier: mit Zielart Seeadler) bedarf. Vornehmlich wird daher an dieser Stelle die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen (Abb. 3) erfolgen; in einem zweiten Schritt wird dann ermittelt, ob sich vorhaben- und standortbedingt insbesondere die Notwendigkeit zur Durchführung von populationsstützenden Maßnahmen notwendig sind.

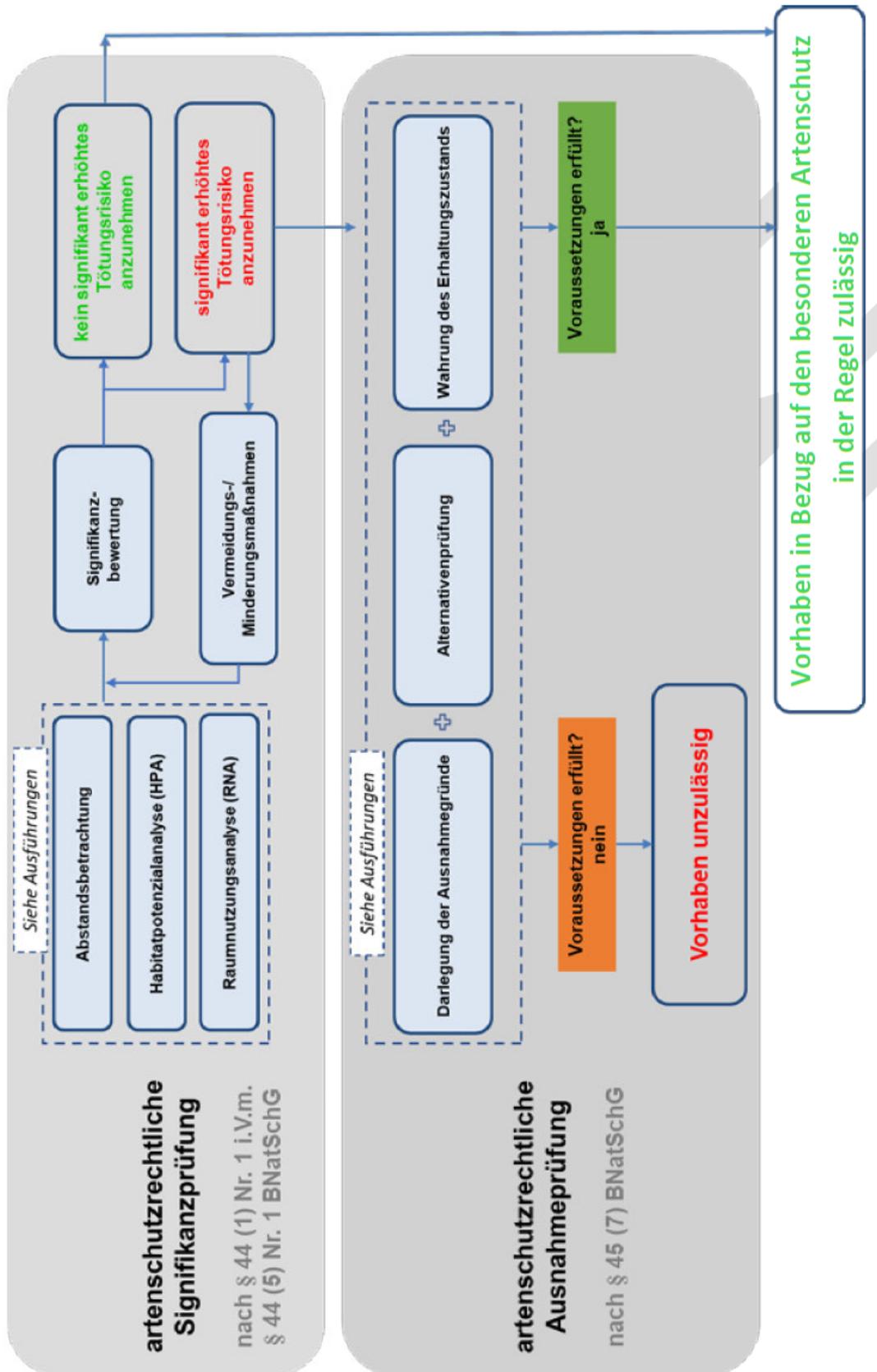


Abbildung 3: Übersichtsschema zur Einordnung der artenschutzrechtlichen Signifikanzprüfung nach § 44 BNatSchG und der Ausnahmegprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie der dazu entwickelten Ausführungen zu den Handlungsfeldern "Signifikanzbestimmung" und "Konkretisierung der rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen". (Quelle: BfN & KNE 2020, verändert).

## 2. Gesetzliche Grundlage

§ 45 Abs. 7 BNatSchG trifft folgende Regelungen (einschlägige Passagen fettgedruckt hervorgehoben):

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,

**2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,**

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

**4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder**

**5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.**

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, **wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

## 3. Begründung zur Erfüllung der Voraussetzungen der Ausnahme des Vorhabens

### 3.1. Ausnahmegründe

Das Innovationsvorhaben erfüllt Teile von § 45 Abs. 7 Nr. 2, 4 sowie Nr. 5 BNatSchG insgesamt, so dass Ausnahmegründe vorliegen

Die Errichtung und der Betrieb des im Rahmen eines abgeschlossenen Zielabweichungsverfahrens geprüften F&E-Vorhabens in einem dafür nachweislich geeigneten Vorhabengebiet setzt insbesondere in Verbindung mit der besonderen Eigenschaft der Schwarzstartfähigkeit zur Unterstützung des Netzwiederaufbaus im Blackoutfall folgendes in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG enthaltene Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege um:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und **Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen**; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; **dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu, (...)**“

Die Vermeidung des Ausstoßes von Kohlendioxid sowie anderer klimaschädlicher Gase und anderer Schadstoffemissionen (z.B. Stickoxide aus Kohlekraftwerken, radioaktiver Abfall aus Kernkraftwerken) durch Nutzung regenerativer Energieformen erfolgt **im Interesse der Gesundheit des Menschen**.

Dass die Ausnahmegründe im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen relevante Ausnahmegründe sind, hat bereits die Europäische Kommission in Bezug auf Windparks anerkannt: "With reference to wind farms, it is primarily reasons related to 'the interests of public health and public safety, or for 'other imperative reasons of public interest' (ref. Article 16(1c)) that might apply." (EU Commission, Guidance Document, Wind energy developments and Natura 2000 – EU Guidance on wind energy development in accordance with the EU nature legislation, 2011, p. 18).

Windenergieanlagen dienen maßgeblich dazu, durch erneuerbare Energien einen CO<sub>2</sub>-freien Beitrag zur Stromerzeugung zu leisten. Die Senkung von CO<sub>2</sub> liegt im Interesse der Gesundheit des Menschen und wirkt sich maßgeblich günstig auf die Umwelt aus. Der Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen ist nötig, um einen Klimawandel zu verhindern und somit letztlich massive Eingriffe in das Ökosystem zu vermeiden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das entsprechende Rechtsgutachten des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende verwiesen (Hofmann, Artenschutz und Europarecht im Kontext der Windenergie, 9. November 2020).

Auf Grundlage der bereits 2006 veröffentlichten Erkenntnisse des WWF ist der Ausbau der Windenergienutzung zudem im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 2 BNatSchG als Beitrag zur langfristigen Sicherung von Lebensräumen und Tierpopulationen zu werten. So zeigte der WWF bereits 2006 in seiner Studie „Bird Species and Climate Change“, dass die globale Klimaerwärmung das Überleben vieler Vogelarten beeinträchtigt. So ermittelte die Studie, „dass 38 % aller europäischen Vogelarten klimawandelbedingt aussterben könnten, wenn die weltweite globale Erwärmung gegenüber vorindustriellen Werten um mehr als 2 °C ansteigt.“ (WWF 2006b). U.a. Heft Nr. 466 der BfN-Skripten (2017) befasst sich zusammenfassend mit einem Handlungskonzept für den Artenschutz in Deutschland: Merle Streitberger, Werner Ackermann, Thomas Fartmann, Giulia Kriegel, Anne Ruff, Sandra Balzer und Stefan Nehring leiteten Eckpunkte eines Handlungskonzepts für den Artenschutz in Deutschland unter Klimawandelbedingungen ab (Key points for an action plan for species conservation under climate change in Germany). Angesichts der bis dato sich häufenden Vielzahl an wissenschaftlichen Publikationen, die sich mit dem klimawandelbedingten Rückgang der Biodiversität befassen, besteht kein Zweifel, dass der Ausbau der Windenergie in der Gesamtbilanz trotz vereinzelter Verluste von Individuen bestimmter Arten durch entsprechende Einschränkung des Klimawandels auch erheblich **zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt im Sinne des allgemeinen und besonderen Artenschutzes** beiträgt.

Für das Vorhaben wesentlich ist zudem § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG. Die Nutzung von Windenergie ist vor dem Hintergrund des bundesweiten politischen Zieles, bis 2022 den Ausstieg aus der Nutzung von Kernkraft zur Energieerzeugung zu realisieren, die derzeit effektivste und wichtigste regenerative Energieform. Ein

Überwiegendes öffentliches Interesse ergibt sich ferner aus dem politischen Ziel, den Ausstoß von Kohlendioxid in erheblichem Umfang zu verringern. Dieses Ziel verhindert die Verlagerung der Energieproduktion aus der Kernkraft zu fossilen Energieträgern, insbesondere der Kohle, und erfordert zwingend den Ausbau von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung mit dem Erlass des **Klimaschutzgesetzes (KSG)** dazu verpflichtet, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Der Zweck des KSG ist in § 1 des Gesetzes folgendermaßen festgelegt:

*„Zweck dieses Gesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.“*

§ 13 Abs. 1 KSG enthält des Weiteren ein Berücksichtigungsgebot mit folgendem Inhalt:

*„Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen.“*

Angesichts dieser politischen Ziele im Allgemeinen und der Schwarzstartfähigkeit im Speziellen besteht ein ausgeprägtes **öffentliches Interesse** am zügigen Ausbau und der Nutzung von Windenergie und anderen regenerativen Energieformen. Die Umsetzung dieses öffentlichen Interesses ist gesetzlich unter anderem im oben zitierten BNatSchG als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege verankert. Darüber hinaus hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts per Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20) klargestellt, dass die im Klimaschutzgesetz verankerten Klimaschutzziele mit Bezug zu Art. 2 und 20a Grundgesetz in Verantwortung für die künftigen Generationen zeitlich zu konkretisieren sind; der Gesetzgeber hat mit einer entsprechenden Änderung des KSG unmittelbar gehandelt und entsprechend nachgebessert.

Schleswig-Holstein hat das in Bezug auf das nunmehr zweifelsfrei öffentliche Interesse an der Gewinnung von regenerativer Energie auf Grundlage von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG sowie §§ 1 und 13 Abs. 1 KSG i.V.m. Art 2 und 20a GG erkannt und in Kap. 4 seines neuen Artenschutz-Leitfadens<sup>2</sup> (S. 61 ff.) nachgeholt: Dieses Kapitel 4 ist nicht etwa eine Anleitung zur einzelfallbezogenen Ausnahmeprüfung eines WEA-Vorhabens, sondern dokumentiert vielmehr bereits in Bezug auf Windenergienutzung „generell“

---

<sup>2</sup> Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten, Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig-Holstein, Juni 2021.

eine Ausnahmeprüfung auf Landesebene unter Bezugnahme auf bestimmte europäische Vogelarten (auch den Seeadler).

Da diese Ausarbeitung Bundes- und EU-Recht umsetzt, ist eine Übertragbarkeit der Argumentation auf andere Bundesländer ohne weiteres möglich und sinnvoll. Im Grunde kann also Kap. 4 des Leitfadens Schleswig-Holstein 1:1 zitiert und (auch ohne jede Zuarbeit des Antragstellers) auf das – im Hinblick auf das öffentliche Interesse womöglich besonders bedeutsame – Innovationsvorhaben RH<sub>2</sub>-PTG übertragen werden. Dieses erfüllt somit schon alleine auf dieser Grundlage die Voraussetzungen für eine Ausnahme i.S.v. § 45 Abs. 7 BNatSchG, auch wenn die 5 Jahre ältere Arbeitshilfe AAB-WEA 2016 auch beim Seeadler eine andere Einschätzung bzw. methodische Vorgehensweise empfiehlt (nicht etwa: vorgibt).

Das Innovationsvorhaben RH<sub>2</sub>-PTG umfasst allerdings nicht alleine die Nutzung von Windenergie, sondern leistet als Pilotprojekt zudem einen Beitrag hinsichtlich des ebenfalls ausnahmerelevanten Aspektes der **öffentlichen Sicherheit**:

Auch wenn die prinzipielle Erfüllung der Ausnahmevoraussetzung „Beitrag zur öffentlichen Sicherheit“ durch WEA in der finalen Fassung der EEG Novelle 2021 gestrichen wurde, so ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union seit langem anerkannt, dass Erwägungen, die über das rein Wirtschaftliche hinausgehen und das Funktionieren öffentlicher Einrichtungen und die allgemeine Versorgungssicherheit innerhalb eines Staates betreffen, unter den Begriff der öffentlichen Sicherheit fallen können (VGH München, Urteil vom 19.02.2014 – 8 A 11.40040 -, juris, Rn. 849, unter Bezugnahme auf EuGH, Urteil vom 10.07.1984 - Rs. 72/83, DVBl 1985, S. 333, 335 f.). Die öffentlichen Anforderungen an die Energieversorgung des Bundes wurden im Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) verbindlich festgelegt (s. u., Kapitel 4.1.2). Insgesamt stellt die Windenergienutzung zukünftig eine bedeutende Säule der öffentlichen Energieversorgung dar, die nicht durch andere Erneuerbare Energieträger kompensiert werden kann und insofern unter den Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ zu subsumieren ist. Mit dem auch durch das Land Mecklenburg-Vorpommern mitgetragenen Beschluss der UMK vom 15. Mai 2020 liegen verbindliche „Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben“ vor. Diese sehen im Abschnitt 2.2 gleichermaßen vor, dass bereits gewöhnliche Windenergieanlagen der öffentlichen Sicherheit im Sinne des Ausnahmegrundes dienen.

Das konkrete Vorhaben RH<sub>2</sub>-PTG erfüllt darüber hinaus weitere Aspekte, die das Projekt besonders bedeutsam für die zukünftige öffentliche (Versorgungs-) Sicherheit machen.

Eine der Kernfragen der Energiewende stellt bis heute die Neuverteilung der Netzdienstleistungen dar, die bisher nahezu ausschließlich durch fossile Kraftwerke abgedeckt werden. Ein besonderer Fokus kommt dabei dem Netzwiederaufbau zu, der im Fall des Blackouts zum Tragen kommt.

Das Innovations- und Energieinfrastrukturvorhaben RH<sub>2</sub>-PTG beinhaltet ein **Schwarzstart- und inselnetzfähiges regeneratives Energiesystem**, bestehend aus **Windenergieanlagen in Verbindung mit innovativer Infrastruktur und damit maximierten netzdienlichen Eigenschaften inklusive Sektorenkopplung durch Erzeugung und Rückverstromung von grünem Wasserstoff**. Durch den Beitrag

zum überregionalen Netzwiederaufbau nach Blackout kann das Vorhaben maßgeblich zur Stärkung der Energiesicherheit im Land M-V beitragen.

Die Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ Hessen (2020)<sup>3</sup> greift den Aspekt der öffentlichen Sicherheit in ähnlicher Form auf:

*„Das Verfahren zur Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht dem einstimmig von der Umweltministerkonferenz am 15. Mai 2020 beschlossenen Vorgehen, das im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum EU-Recht steht (Hinweise zu den rechtlichen und fachlichen Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Zulassung von Windenergievorhaben: [https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/anlagezu-top-4,-ziff-4\\_1591168257.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/anlagezu-top-4,-ziff-4_1591168257.pdf)) Auch der Windkraftleitfaden der EU-Kommission vom 18.11.2020 C(2020) 7730 final sieht die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen nach Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie für Windenergieanlagen vor.*

*Bei den nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) geschützten Vogelarten ist zu berücksichtigen, dass – anders als Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe c) FFH-RL – der Artikel 9 Abs. 1 VS-RL nicht den allgemeinen Ausnahmegrund „andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ nennt. Allerdings ist die in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG genannte „öffentliche Sicherheit“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) VS-RL als Ausnahmegrund gegeben. Sie ist zu verstehen als Funktions- und Leistungsfähigkeit der energiepolitisch und landesplanerisch als notwendig ermittelten energetischen Versorgungssicherheit.“*

Im konkreten Vorhaben RH<sub>2</sub>-PTG wird dieser Ausnahmegrund durch die angestrebte Schwarzstartfähigkeit umso bedeutender, da die öffentliche (Versorgungs-)Sicherheit im Zuge der absehbaren vollständigen Umstellung auf erneuerbare Energien maßgeblich von Entwicklungsprojekten dieser Art abhängig sein wird.

Gewichtet man demgegenüber das Risiko der Verwirklichung des Tatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 1 und 2 Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Kontext vor dem Hintergrund der eher zufälligen und diffusen Verteilung von Flügen des Seeadlerbrutpaares sowie unterschiedlichem Flugverhalten und Flughöhen wie auch das hindernisfreie Erreichen von vielen großen Nahrungsgewässern (siehe Abb. 2), ist dessen Risiko – wenn über der Signifikanzschwelle – jedoch als gering bis mittel einzuschätzen. Dem artenschutzrechtlichen Belang kommt deshalb ein verhältnismäßig etwas geringeres Gewicht zu. Zudem handelt es sich beim Seeadler mittlerweile um eine weiter verbreitete Art in Mecklenburg-Vorpommern und insgesamt in Norddeutschland. Zudem bedeutet ein Durchflug des Bereichs der WEA nicht zugleich, dass vom Rotor überstrichener Luftraum betroffen ist.

Insofern kommt den Artenschutzbelangen zwar ebenfalls ein gewisses Gewicht zu. Dieses wird aber durch das erhebliche Gewicht des Vorhabens im RH<sub>2</sub>-PTG vorliegenden Einzelfall deutlich überwogen.

---

<sup>3</sup> Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)

**Es besteht also in der Summe der oben aufgeführten Aspekte auch ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses insbesondere auch wirtschaftlicher Art, zur Umsetzung des Innovationsvorhabens RH<sub>2</sub>-PTG. Das Vorhaben dient darüber hinausgehend der öffentlichen Versorgungssicherheit und es liegt im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Diese hohe Anzahl und das erhebliche Gewicht der Ausnahmegründe überwiegen im vorliegenden Einzelfall ausnahmsweise den Artenschutzbelang, der insofern zurücktreten muss.**

### **3.2. Fehlen zumutbarer Alternativen**

Es fehlen für die Antragstellerin zumutbare Alternativen.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die sogenannte „Nullvariante“, d.h. der Verzicht auf die Umsetzung des Vorhabens oder einzelner WEA-Standorte grundsätzlich nicht zum Kreis der in Betracht kommenden, **zumutbaren Alternativen** zu rechnen ist, damit das Regelkraftwerk insgesamt die angedachten, systemrelevanten Regelenergieeigenschaften erfüllen kann. Ziel des oben teilweise zitierten KSG ist es, den zusätzlichen Strombedarf zur Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehr, in Gebäuden und in der Industrie zu decken sowie den Ausstoß von Kohlendioxid und die Abhängigkeit von gefährlichen Energieträgern wie der Kernenergie oder ebenso belastbarer Energieimporte zu vermeiden. Die Umsetzung der „Nullvariante“ erschwert nicht nur die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele, sondern auch das EU-Klimaziel 2050 sowie die Zwischenziele 2020 und 2030 und auch die globalen Klimaschutzziele, die im Kyoto-Protokoll und im Pariser Klimaschutzübereinkommen definiert werden.

Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass eine **Ausnutzung von Vorhabengebieten, die unter Berücksichtigung artenschutzrechtlich wirksamer Vermeidungs- und ggf. auch populationsstützender Maßnahmen durchaus lösbar** ist, der Umsetzung einer „Nullvariante“ vorzuziehen ist, da letzteres zur Erreichung der oben genannten Ausbauziele Europas, des Bundes und des Landes M-V zwangsläufig zu einer Beanspruchung *zusätzlicher* Flächen in M-V führen würde; insbesondere in Bezug auf den sich weiter ausbreitenden Seeadler ergäbe sich damit keine verträglichere Alternative, da diese Art letztendendes nahezu flächendeckend in M-V brütet und insofern vermeintlich konfliktärmere Areale in M-V nicht mehr wirklich gegeben sind. Zudem erscheint in der naturschutzfachlichen Gesamtschau die Bündelung von WEA innerhalb weniger größerer Konzentrationszonen verträglicher, als die Streuung vieler kleinerer Windparks innerhalb der Landesfläche. Beim vorliegend zu beurteilenden Innovationsvorhaben RH<sub>2</sub>-PTG scheiden **Standortalternativen** angesichts der nur an diesem Standort gegebenen, technischen Voraussetzungen grundsätzlich aus. Dies war bereits Gegenstand umfangreicher Prüfungen im Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren, worauf an dieser Stelle verwiesen werden kann.

Im Hinblick auf die – aus technischer Sicht beim vorliegenden Vorhaben wie bereits begründet allerdings aus aktueller Sicht von Vorneherein ausgeschlossenen – langanhaltende Teilabschaltung als **technische Alternative** zur Ausnahme liefert erneut insbesondere der aktuelle Artenschutzleitfaden Schleswig-Holstein 2021 in Bezug auf die Nutzung von Windenergie und den Seeadler folgende Argumentation:

„Auch bei Erfüllung eines der in § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG genannten Ausnahmetatbestände darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommen diejenigen Varianten in Betracht, mit denen sich die zulässigerweise verfolgten Projektziele noch verwirklichen lassen.<sup>70</sup> Insofern sind auch solche Alternativen relevant, mit denen die Planungsziele nur eingeschränkt erreicht werden können.<sup>71</sup> Maßgebende Grundlage für die Beurteilung der Zumutbarkeit ist der in Art. 5 Abs. 3 des Vertrages über die Europäische Union sowie in Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.<sup>72</sup> Folglich ist im Einzelfall zu prüfen, ob der mit der Alternative verbundene Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu dem mit ihr „erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt“<sup>73</sup> steht. Im Zusammenhang mit der Windenergienutzung, ist der Aufwand einer Alternative an der Erreichung der Energieziele bzw. der Minderung des Energieertrages im Einzelfall zu bemessen. Diese Maßstabbildung ist jedenfalls in Anbetracht des öffentlichen Interesses an der Erzeugung erneuerbarer Energien gerechtfertigt. Wirtschaftliche Aspekte des Vorhabenträgers können im Einzelfall ergänzend in die Betrachtung einbezogen werden.<sup>74</sup>

Der für Natur und Umwelt erreichbare Gewinn ist in der vorliegenden Konstellation an der Wirksamkeit der Alternative hinsichtlich des Grades der Vermeidung des Tötungsverbotes zu bemessen. Ein Nutzen für betroffene Individuen bzw. Arten kann jedenfalls dann festgestellt werden, wenn die Alternative den artenschutzrechtlichen Konflikt unter die Signifikanzschwelle zu senken vermag oder eine nennenswerte Konfliktminimierung erzielt wird. Ohne diese Wirkung fehlt es der Alternative schon am Tatbestandsmerkmal der Geeignetheit. Im Allgemeinen ist die Wirksamkeit umso größer, je mehr Individuen von der Alternative profitieren.<sup>75</sup>

In die Prüfung sind sowohl Standortalternativen als auch technische Alternativen einzubeziehen. Mit dem Vorliegen rechtskräftiger Regionalpläne, die Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung ausweisen, scheidet substantielle Standortalternativen aus.<sup>76</sup> Im Einzelfall bleibt zu prüfen, ob der artenschutzrechtliche Konflikt durch eine kleinräumige Standortverlagerung innerhalb des Vorranggebietes (sog. Micrositing) gelöst werden kann.

Ein Unterfall der technischen Alternative ist die Steuerung des Anlagenbetriebs zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. In Abhängigkeit der spezifischen Ausprägung des Konfliktes sind in Schleswig-Holstein die landbewirtschaftungsbedingte Abschaltung, die Einrichtung von Ablenkflächen sowie die phänologiebedingte Abschaltung für die Arten Rotmilan, Weißstorch und Seeadler<sup>77</sup> etabliert. Die Maßnahmen verstehen sich als gestuftes Erfordernis in Abhängigkeit der Schwere des artenschutzrechtlichen Konfliktes. Dabei ist die landbewirtschaftungsbedingte Abschaltung der geringsten und die phänologiebedingte Abschaltung der höchsten Konfliktintensität zuzuordnen. Im Folgenden wird die Zumutbarkeit der Maßnahmen im Rahmen der Aufnahmeprüfung grundsätzlich bewertet.

---

<sup>70</sup> & <sup>71</sup> U. a. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 143.

<sup>72</sup> BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 – 4 C 2.99, Rn. 29.

<sup>73</sup> BVerwG, Urteil vom 17.05.2002 – 4 A 28.01, Rn. 37.

<sup>74</sup> BVerwG, Urteil vom 27.01.2000 – 4 C 2.99, Rn. 29.

<sup>75</sup> BVerwG, Beschluss vom 05.04.2002 – 4 B 15/02, Rn. 10.

<sup>76</sup> Vgl. dazu insbes. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1073.04, Rn. 80 ff.

<sup>77</sup> In Bezug auf den Seeadler weisen Ablenkflächen keine sowie die landbewirtschaftungsbedingte Abschaltung nur eine stark eingeschränkte Wirksamkeit auf.“

Im Innovationsvorhaben RH<sub>2</sub>-PTG können raumplanerische (Standort-) Alternativen mit dem Bescheid des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 22.03.2017, in dem die Zielabweichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte in Bezug auf die Errichtung von 13 Windenergieanlagen in der Zone 1 auf dem Gebiet der Gemeinde Gültz zugelassen wurde, auf Grund der Standortgebundenheit ausgeschlossen werden. Der artenschutzrechtliche Konflikt kann an dieser Stelle auch nicht durch eine kleinräumige Standortverlagerung gelöst werden, da die beantragte Konfiguration insbesondere auch unter strikter Beachtung artenschutzrechtlicher- und natura2000-gebietsrelevanter Sachverhalte langjährig entwickelt und festgelegt wurde. Diese Variante stellt in Bezug auf die übrigen, zu beachtenden öffentlichen (Naturschutz-)belange die konfliktärmste, dabei immer noch realisierbare Variante dar.

Im Fall des artenschutzrechtlichen Konflikts mit der Art Seeadler existieren hingegen noch aktuell kaum bzw. keine Vermeidungsmaßnahmen, die fachlich geeignet sind, das Tötungsrisiko potenziell unter die Signifikanzschwelle abzusenken oder eine nennenswerte Konfliktminimierung herbeizuführen.

Die Betriebsregulierung in Form einer landbewirtschaftungsbedingten Abschaltung besitzt für den Seeadler nur eine stark eingeschränkte Wirksamkeit, so dass diese Maßnahme im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ungeeignet erscheint.

Die Betriebsregulierung in Form phänologiebedingter Abschaltung der WEA besitzt für den Seeadler eine potenzielle Wirksamkeit. Allerdings handelt es sich bei der Art Seeadler um eine Art, die über das ganze Jahr im Brutgebiet anwesend ist und eine besonders lange Brutperiode aufweist. Eine Abgrenzung von Lebensphasen, zu denen von einem besonders erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen ist, ist insofern weder sinnvoll, noch möglich. Im Umkehrschluss mangelt es an definierten, zumutbaren Zeiträumen, in denen eine Tagabschaltung der WEA geeignet wäre, das Tötungsrisiko am Standort RH<sub>2</sub>-PTG in Bezug auf den Seeadler insgesamt unter die Signifikanzschwelle abzusenken. Langfristige Tagabschaltungen wirken sich u.U. nicht nur erheblich auf den Energieertrag des Vorhabens aus, sondern stellt den Zweck und die besondere Funktionsfähigkeit des Vorhabens grundsätzlich in Frage. - bei kurzen verhältnismäßig überschaubaren Einzelabschaltungen wäre das ggf. anders zu bewerten, was aber aktuell nicht absehbar ist -, so dass eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Vermeidungsmaßnahmen notwendig ist. Der aktuelle Artenschutzleitfaden Schleswig-Holstein 2021 kommt diesbezüglich zu folgendem Schluss:

*„Eine Unverhältnismäßigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn der erforderliche Abschaltzeitraum 3 Monate übersteigt. Denn mit dieser Maßnahme wären regelmäßig mehr als 15 % Verlust an Energieertrag verbunden.“<sup>79</sup> Ist eine Abschaltung von mehr als drei Monaten erforderlich, kann auf diese*

Maßnahme bei Erteilung der Ausnahme im Regelfall verzichtet werden, weil grundsätzlich keine hinreichende Wirksamkeit zu prognostizieren wäre.

*79 Berechnung unter Berücksichtigung von Sonnenauf- und Sonnenuntergangszeiten in Schleswig-Holstein am Beispiel einer WEA mit 100 m Nabenhöhe, 100 m Rotordurchmesser und 3,2 MW Nennleistung (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik 2019).“*

**Die pauschale phänologiebedingte Abschaltung würde diese Schwellenwerte vorliegend bei weitem übersteigen und das Vorhaben RH<sub>2</sub>-PTG, das gerade nicht ein üblichen Windpark darstellt, in Frage stellen.**

**Damit ist aktuell keine zumutbare Alternative zur artenschutzrechtlichen Ausnahme gegeben.**

#### 4. Seeadlerspezifische Bewertung

Es stellt sich sodann die Frage, ob sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art Seeadler bei möglicher Inkaufnahme der Tötung eines Seeadlerbrutpaares nicht verschlechtert. Selbst wenn dies zu bejahen wäre, hätte das lediglich das Erfordernis einer – wenn möglich – populationsstützenden Maßnahme (FCS-Maßnahme) zur Folge und führt nicht zwingend zur Ablehnung der Ausnahme.

##### Bestandsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern

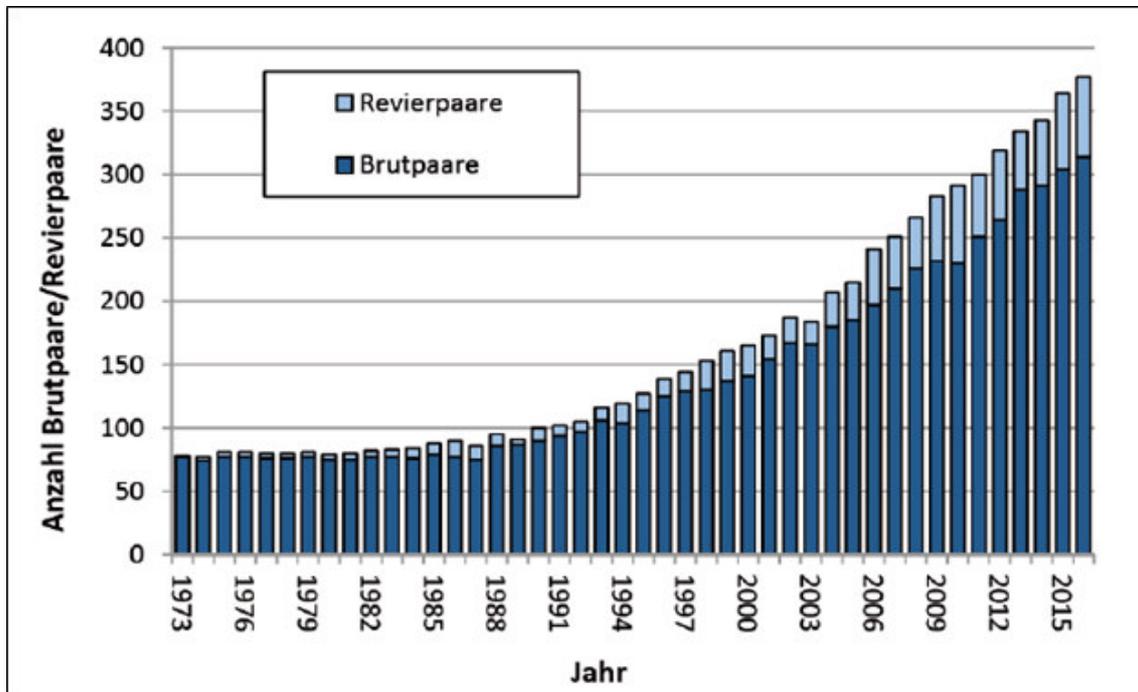


Abbildung 4: Bestandsentwicklung des Seeadlers in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 1973-2016. Die Grafik zeigt die Entwicklung der Zahl der Brutpaare (Paare mit nachgewiesener Horstbesetzung) sowie der Revierpaare (im Revier anwesende Paare ohne bekanntes Nest). Quelle: Herrmann 2017.

Seit dem Verbot der Pestizidanwendung von DDT anno 1970 erholte sich der Bestand des Seeadlers in Mecklenburg-Vorpommern kontinuierlich von 1973 bis 2015 von etwa 80 auf etwas mehr als 360 Brutpaare.

Der Bericht „Adlerland Mecklenburg-Vorpommern“ (HERMANN 2017) stellt u.a. die Bestandsentwicklung, Besatzstrategien sowie Gefahren für die Art aus aktueller Sicht ausführlich dar. Darin wird u.a. darauf hingewiesen, dass der Seeadler zunehmend gewässerärmere Landschaften besiedelt. Des Weiteren schätzen die Autoren ein, dass **in Mecklenburg-Vorpommern eine Bestandssättigung bei Werten von 500 bis 950 Revierpaaren** zu erwarten ist. Insofern ist davon auszugehen, dass die Bestandsentwicklung auch weiterhin positiv verlaufen wird.

Bei Betrachtung des Zeitraumes zwischen 1990 und heute, also der Zeit, in der vor allem auch im windreichen Mecklenburg-Vorpommern Windenergieanlagen errichtet wurden, hat sich die Anzahl der Revierpaare, der Jungen und der erfolgreichen Brutpaare gleichermaßen gesteigert. Der Anstieg der entsprechenden Kurven ist dabei stärker als in den Jahren vor 1990 (HAUFF 2008). Daraus lässt sich ableiten, dass zwischen der Bestandsentwicklung des Seeadlers und dem Betrieb von WEA trotz kollisionsbedingter Verluste<sup>4</sup> kein erkennbarer Zusammenhang besteht.

Der deutschlandweite Bestand ist aktuell mit deutlich > 600 Brutpaaren anzunehmen, 2007 wurden 575 Brutpaare gezählt (BfN 2007). Weltweit wird die Zahl der Brutpaare auf ca. 12.000 geschätzt (WWF 2012). Die **anhaltende Expansion** der Art betrifft mit einigen lokalen Ausnahmen (die Art benötigt gewässerreiche Landschaften) **nahezu ganz Europa**, wo der Seeadler den Status eines Standvogels hat. Auf dem nordasiatischen Kontinent tritt die Art als Sommerbrutvogel auf, Überwinterungsgebiete finden sich an der ostchinesischen Küste sowie entlang des Roten Meeres.

Tabelle 1: Auszug aus der Roten Liste M-V 2014. Erläuterung im Text.

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	aktueller Bestand (2009)	Bestandsgröße	langfristiger Trend	kurzfristiger Trend	Risikofaktoren	letzter Nachweis	Risikofaktoren (Kürzel)	Rote Liste Kategorie 2003	Rote Liste Kategorie 2014	Änderung Kategorie: =/+/-
Schwarzmilan	Milvus migrans	I	450-500	s	(>)	^	=			V	*	+
Schwarzspecht	Dryocopus martius	I	2.300-3.500	mh	(>)	^	=			*	*	=
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	I		ex				1924		0	0	=
Schwarzstorch	Ciconia nigra	I	14-18	ss	(<)	=	-		D N	1	1	=
Seeadler	Haliaeetus albicilla	I	277	s	(>)	^	=			*	*	=
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	I	0-1	es	(<)	=	-		R D	nb	1	
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	I	0	ex				1997		0	0	=
Silbermöwe	Larus argentatus	I	2.800-3.500	mh	(>)	^	=			*	*	=
Singdrossel	Turdus philomelos	I	46.000-54.000	h	(>)	vv	=			*	*	=
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	I	20.000-31.000	h	(>)	=	=			*	*	=
Sperber	Accipiter nisus	I	850-1.100	mh	(>)	^	=			*	*	=
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	I	1.700-3.400	mh	(>)	vv	-		D	*	*	=

zwischen 2002 und 2021 in Deutschland registrierten Kollisionen beläuft sich derzeit kumuliert auf 211 Totfunde, davon 74 in Brandenburg, 1 in Bremen, 2 in Hamburg, 60 in Mecklenburg-Vorpommern, 12 in Niedersachsen, 48 in Schleswig-Holstein, 2 in Sachsen, 11 in Sachsen-Anhalt und 1 in Thüringen.

Laut Roter Liste MV 2014 hat der Seeadler infolge der anhaltend und stetig positiven Bestandsentwicklung den Status „ungefährdet“.

Die Bestandsgröße wird als „selten“ (s) angegeben, der Bestandstrend ist langfristig (Vergleich mit Datenlage vor 50 – 150 Jahren) zunehmend (Zunahme des Brutbestands um mehr als 20 %), kurzfristig (Bestandsveränderung in den letzten 10 – 25 Jahren) ebenfalls zunehmend (Zunahme des Brutbestandes um mehr als 20 %).

Sowohl in Mecklenburg-Vorpommern, als auch in Deutschland hat der Seeadler sowohl aktuell als auch in absehbarer Zukunft einen insofern (sehr) günstigen Erhaltungszustand. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass diese Prognose (über den aktuellen Status hinaus) nur dann zutreffend ist, wenn sich die Standortfaktoren und daraus resultierend die Habitatmerkmale nicht *maßgeblich* verändern. Gerade dies aber ist insbesondere auch in Deutschland kurz- bis mittelfristig klimawandelbedingt zu erwarten. Allerdings ist derzeit nicht sicher prognostizierbar, in welcher Weise sich dies auf die Art Seeadler auswirken wird.

#### Verschlechtert sich der Erhaltungszustand vorhabenbedingt?

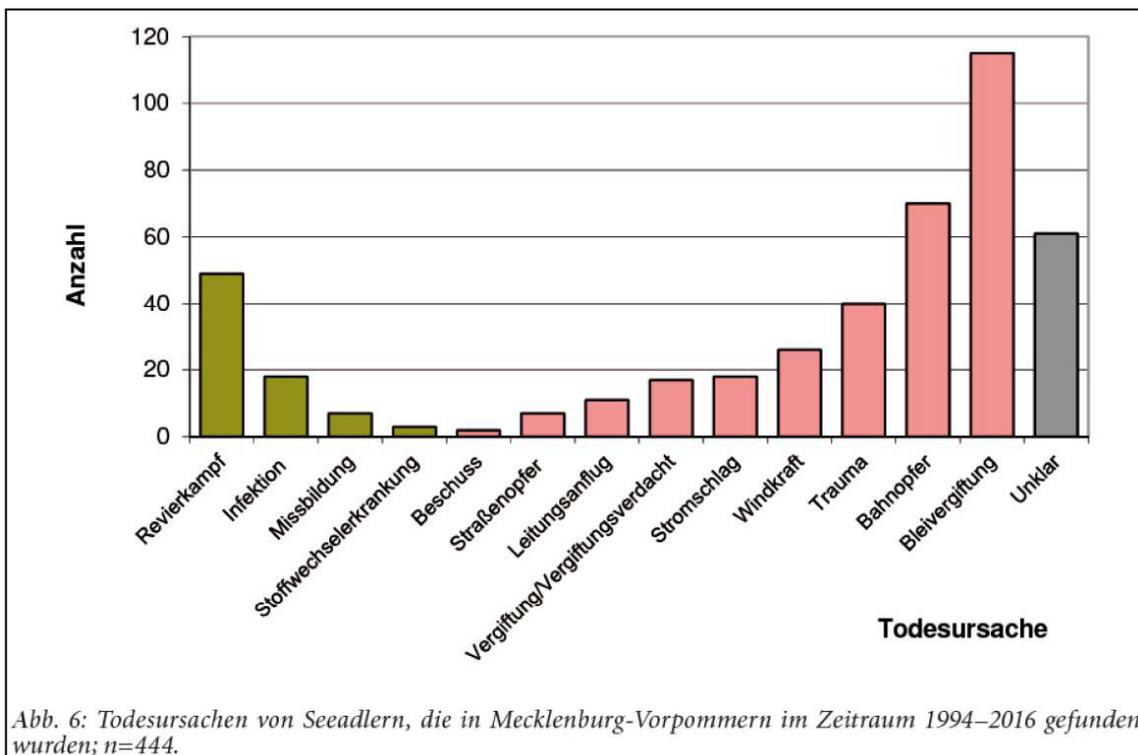


Abbildung 5: Todesursache von Seeadlern in MV (Hermann et al. 2017; n = 444). Rote Säulen: durch Menschen verursachte Todesfälle, grüne Säulen: natürliche Todesursachen. Quelle: HERMANN et al. 2017.

Anders als in den Regelungen von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) fehlt im § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Populationsbetrachtung der Lokalbezug. In der Folge dessen stellt sich die Frage, welche Population der Gesetzgeber bei dieser Formulierung gemeint hat. Wissenschaftlich definiert ist die Population die Gesamtheit der Individuen einer Art. Das hieße, dass der Weltbestand des Seeadlers gemeint ist. Da §§ 44 und 45 BNatSchG u.a. „europäische Vogelarten“ thematisiert, könnte die europäische Population gemeint sein. Da die Regelung in dieser Form im Bundesrecht verankert ist, wäre auch der Bezug zum Seeadlerbestand Deutschlands möglich. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG ist

die Population mit „eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ definiert. Allerdings spricht § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sogar von „Populationen“, weshalb mehrere solche abgegrenzten Individuenzahlen zu berücksichtigen sind.

Angesichts des europaweit positiven Bestandstrend der Art ist die räumliche Bezugsebene bei dieser Art aus artenschutzrechtlicher Sicht im Zusammenhang mit der Ausnahme im Sinne von § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht entscheidend. Im Umkehrschluss ist unter Beachtung des trotz Ausbaus der Windenergienutzung (und anderer Lebensgefahren der Art, vgl. Abb. 5) anhaltend stark positiven Bestandstrends erkennbar, dass der etwaige Verlust eines Seeadler-Individuums am Standort RH<sub>2</sub>-PTG keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand des Bestandes auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene haben kann.

Soweit sich bereits die lokale Population in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtert, gilt dies erst recht für die Gesamtheit der Populationen (BVerwG, Beschluss vom 17. April 2010 – 9 B 5/10 –, juris; Urteil vom 09. Juni 2010 – 9 A 20/08 –, Rn. 60, juris; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 06. November 2019 – 8 C 10240/18 –, Rn. 283, juris).

Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt das Land Schleswig-Holstein bereits projektunabhängig, d.h. in abstrakt-genereller Weise in Bezug auf die Art Seeadler im aktuellen Artenschutzleitfaden Schleswig-Holstein 2021 (Kap. 4.3.1, S. 71):

*„Die Entwicklung der Seeadlerpopulation dokumentiert eine Erfolgsgeschichte des Artenschutzes in Schleswig-Holstein. Der Bestand ist von 22 Brutpaaren im Jahr 2000 auf 118 Revierpaare in 2019 angestiegen. Die Art ist in der Roten Liste als „ungefährdet“ eingestuft und befindet sich damit in einem „günstigen“ Erhaltungszustand.<sup>86</sup>*

*Die Erteilung von Ausnahmen würde sich in Anbetracht der aktuellen Bestandsgröße und -entwicklung nicht unmittelbar negativ auf den Erhaltungszustand auswirken. Die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes ist unter Berücksichtigung des beträchtlichen Populationszuwachses sowie der großen Nicht-Brüterreserve möglich. Im Ergebnis ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten. Die Ausnahmevoraussetzung ist somit ohne Berücksichtigung von FCS-Maßnahmen erfüllt.*

---

<sup>86</sup> Knief et al. (2010).“

Dies gilt gleichermaßen im Nachbarland Mecklenburg-Vorpommern und in Anbetracht der vorliegenden Anzahl an Brutpaaren bei der möglichen Gefährdung eines Brutpaares.

Damit wird sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art Seeadler bei möglicher Inkaufnahme der Tötung eines Seeadlerbrutpaares im vorliegenden Fall nicht verschlechtern und FCS-Maßnahme sind – vergleichbar zu Schleswig-Holstein – nicht erforderlich.

Stellt man dieser Prognose nun die Wirkung des Unterbleibens des Projektes RH<sub>2</sub>-PTG gegenüber, so wäre hierbei zu berücksichtigen, dass der positive, weil eindämmende Effekt der Windenergienutzung in ihrer Gesamtheit auf den Klimawandel eingeschränkt würde; da diese Konstellation (WEA – Seeadlerhorst) infolge der sich abzeichnenden flächigen Verbreitung der Art weder in M-V, noch auf Bundesebene selten, sondern eher der Regelfall ist, wären die Einschränkungen der Windenergienutzung im Falle der Nichterrichtung der betreffenden WEA oder Betriebseinschränkungen durch

Abschaltungen in der Brutzeit der Art in Bezug auf ihrer Population erheblich. Damit einher ginge eine deutliche Reduzierung des klimawandel-abmildernden Effektes, respektive – unter Beachtung aktueller modellbasierter Prognosen zur klimawandelbedingten Bestandsentwicklung dieser und anderer Arten innerhalb Europas – der damit langfristig ebenso verbundenen, möglichen Habitat- bzw. Nahrungsverluste der Art.

Es ist abschließend festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse der WEA-Betrieb einerseits zur Tötung einzelner Individuen führen kann, gleichzeitig aber durch klimawandel-abmildernde Effekte zur Habitatsicherung des Seeadlers (und anderer Arten), respektive zu seiner Populationsstützung, keinesfalls aber zu seiner Populationsreduzierung beiträgt.

**Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der Art Seeadler auch im Zuge einer Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht verschlechtern wird.**

Rabenhorst, den 26.10.2021



Oliver Hellweg